

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 85

47. Jahrgang

3. April 2004

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
2004/C 85/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-363/99 (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Gerichtshof Den Haag): Koninklijke KPN Nederland NV gegen Benelux-Merkenbureau (Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 3 Absatz 1 — Eintragungshindernisse — Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände — Verbot der Eintragung einer Marke für bestimmte Waren oder Dienstleistungen unter der Voraussetzung, dass sie ein bestimmtes Merkmal nicht aufweisen — Wort, dessen Bestandteile Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen beschreiben) . .	1
2004/C 85/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-24/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 30 und 36 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG] — Nationale Regelung, in der die Nährstoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, abschließend aufgeführt sind — Maßnahme gleicher Wirkung — Rechtfertigung — Gesundheit der Bevölkerung — Verbraucherschutz — Verhältnismäßigkeit) . . . . .	2



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 85/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-265/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Benelux-Gereichtshof): Campina Melkunie BV gegen Benelux-Merkenbureau (Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 3 Absatz 1 — Eintragungshindernis — Sprachliche Neuschöpfung, deren Bestandteile Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen beschreiben) .....	3
2004/C 85/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-95/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Paris (Frankreich): Strafverfahren gegen John Greenham und Léonard Abel (Freier Warenverkehr — Artikel 28 EG und 30 EG — Verbot des Inverkehrbringens von mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherten Lebensmitteln — Rechtfertigung — Verhältnismäßigkeit) .....	4
2004/C 85/05	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-218/01 (Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundespatentgerichts): Henkel KGaA (Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b), c) und e) — Eintragungshindernisse — Dreidimensionale Marke, die aus der Verpackung der Ware besteht — Unterscheidungskraft) .....	4
2004/C 85/06	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-330/01 P: Hortiplant SAT gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — EAGFL — Streichung und Rückforderung einer finanziellen Beteiligung — Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 — Artikel 24 Absätze 1 und 2 — Pflicht der Kommission, den betroffenen Mitgliedstaat vor Streichung einer finanziellen Beteiligung zur Äußerung aufzufordern) .....	5
2004/C 85/07	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-337/01 (Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesfinanzhofs): Hamann International GmbH Spedition + Logistik gegen Hauptzollamt Hamburg-Stadt (Zollkodex der Gemeinschaften — Einfuhrzollschuld — Entziehen von Waren aus der zollamtlichen Überwachung) .....	6
2004/C 85/08	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-380/01 (Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes): Gustav Schneider gegen Bundesminister für Justiz (Richtlinie 76/207/EWG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Beruflicher Aufstieg — Grundsatz einer effektiven gerichtlichen Kontrolle — Unzulässigkeit) .....	6
2004/C 85/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-18/02: Danmarks Rederiforening gegen LO Landsorganisationen i Sverige (Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nummer 3 — Zuständigkeit bei einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder bei Ansprüchen aus einer solchen Handlung — Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist — Maßnahme, die eine Gewerkschaft in einem Vertragsstaat gegen den Reeder eines in einem anderen Vertragsstaat registrierten Schiffes ergreift)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 85/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 22. Januar 2004 in den verbundenen Rechtssachen C-133/02 und C-134/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam): Timmermans Transport & Logistics BV gegen Inspecteur der Belastingdienst Douanedistrict Roosendaal (Zolltarifliche Einreihung der Waren — Verbindliche Zolltarifauskunft — Voraussetzungen für den Widerruf einer Zolltarifauskunft) .	8
2004/C 85/11	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-230/02 (Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Bundesvergabebamts): Grossmann Air Service, Bedarfsluftfahrtunternehmen GmbH & Co. KG gegen Republik Österreich (Öffentliche Aufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge — Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) — Personen, denen die Nachprüfungsverfahren zur Verfügung stehen müssen — Begriff „Interesse an einem öffentlichen Auftrag“) .....	8
2004/C 85/12	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-236/02 (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen College van Beroep voor het bedrijfsleven): J. Slob gegen Productschap Zuivel (Milch und Milchprodukte — Direktverkauf — Referenzmenge — Überschreitung — Zusatzabgabe auf Milch — Verpflichtung des Erzeugers, eine Bestandsbuchhaltung zu führen — Inhalt — Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung [EWG] Nr. 536/93)	9
2004/C 85/13	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-265/02 (Vorabentscheidungsersuchen der italienischen Corte suprema di cassazione): Frahuil SA gegen Assitalia SpA (Brüsseler Übereinkommen — Besondere Zuständigkeiten — Artikel 5 Nummer 1 — Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ — Ohne Kenntnis des Hauptschuldners geschlossener Bürgschaftsvertrag — Eintritt des Bürgen in die Rechtsstellung des Gläubigers — Regressklage des Bürgen gegen den Hauptschuldner) .....	9
2004/C 85/14	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-270/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Maßnahmen gleicher Wirkung — In anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellte und vertriebene Nahrungsmittel für Sportler — Vorherige Genehmigung des Inverkehrbringens) .....	10
2004/C 85/15	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 12. Februar 2004 in der Rechtssache C-406/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unterbliebene Übermittlung der Berichte nach den Richtlinien 76/464/EWG, 78/659/EWG und 80/68/EWG — Vereinheitlichung und zweckmäßige Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien) .....	10
2004/C 85/16	Rechtssache C-288/03 P: Rechtsmittel des B. Zaoui, des L. Zaoui und der D. Zaoui, verheiratete Stain, gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 23. April 2003 in der Rechtssache T-73/03, B. Zaoui u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Juli 2003 .....	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 85/17	Rechtssache C-513/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Gerichtshof Herzogenbusch vom 5. November 2003 in dem Rechtsstreit Erben nach M. E. A. van Hilten-van der Heijden gegen Inspecteur van de Belastingdienst/Particulieren/Ondernemingen Buitenland te Heerlen .....	12
2004/C 85/18	Rechtssache C-532/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 19. Dezember 2003 .....	12
2004/C 85/19	Rechtssache C-543/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 16. Dezember 2003 in dem Rechtsstreit 1. Christine Dodl, 2. Petra Oberhollenzer gegen Tiroler Gebietskrankenkasse .....	13
2004/C 85/20	Rechtssache C-2/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Ufficio del Giudice di Pace Bitonto vom 20. Dezember 2003 in dem Rechtsstreit Nicolò Tricarico gegen Assitalia Assicurazioni .....	13
2004/C 85/21	Rechtssache C-15/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamts, Wien, vom 12. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Koppensteiner GmbH gegen Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. ....	14
2004/C 85/22	Rechtssache C-22/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 26. Januar 2004 .....	14
2004/C 85/23	Zaak C-25/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Entscheidung des Dioikitiko Protodikeio Athen vom 30. September 2003 in dem Rechtsstreit Sfakianakis AEBE gegen Griechischer Staat .....	15
2004/C 85/24	Rechtssache C-30/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Bozen (Italien) vom 9. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Ursel Koschitzki gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) .....	15
2004/C 85/25	Rechtssache C-40/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des finnischen Korkein oikeus vom 30. Januar 2004 in der Sache Syuichi Yonemoto gegen Staatsanwaltschaft und Raine Pöyry .....	15
2004/C 85/26	Rechtssache C-42/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) vom 23. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Maatschap J. B. und R. A. M. Elshof gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit .....	16
2004/C 85/27	Rechtssache C-43/04: Esuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 27. November 2003 in dem Rechtsstreit Finanzamt Arnshof gegen Stadt Sundern .....	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 85/28	Rechtssachen C-44/04 und C-45/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse Nrn. 1259/2003 und 1260/2003 des Tribunale Gorizia (Italien) vom 18. Dezember 2003 in den Rechtsstreitigkeiten Azienda Agricola Bogar Roberto & Andrea und Azienda Agricola Bressan Aldo gegen AGEA .....	16
2004/C 85/29	Rechtssache C-51/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 9. Februar 2004 .....	17
2004/C 85/30	Rechtssache C-53/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Genua (Italien) vom 21. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Cristiano Marrosu und Gianluca Sardino gegen Azienda Ospedaliera Ospedale San Martino di Genova und Cliniche Universitarie Convenzionate .....	17
2004/C 85/31	Rechtssache C-56/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 10. Februar 2004 .....	17
2004/C 85/32	Rechtssache C-57/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 10. Februar 2004 .....	18
2004/C 85/33	Rechtssache C-62/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 12. Februar 2004 .....	18
2004/C 85/34	Rechtssache C-63/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England and Wales) vom 21. Februar 2003 in der Rechtssache Centralan Property Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise ...	18
2004/C 85/35	Rechtssache C-77/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil der französischen Cour de Cassation, 1. Zivilkammer, vom 20. Januar 2004 in dem Rechtsstreit GIE Réunion européenne, Axa, Winterthur, Compagnie Le Continent und Assurances mutuelles de France gegen Zurich Seguros, nunmehr Zurich España, und Pyrénéenne de transit d'automobiles „Soptrans“ SA .....	19
2004/C 85/36	Rechtssache C-79/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 19. Februar 2004 .....	19
2004/C 85/37	Rechtssache C-83/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 20. Februar 2004 .....	20
2004/C 85/38	Rechtssache C-85/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 23. Februar 2004 .....	20
2004/C 85/39	Rechtssache C-86/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 23. Februar 2004 .....	20



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 85/40	Rechtssache C-87/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 23. Februar 2004 .....	21
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2004/C 85/41	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2003 in der Rechtssache T-61/99: Adriatica di Navigazione SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Abgrenzung des relevanten Marktes — Begründung — Preisabsprache — Beweis für die Beteiligung am Kartell — Beweis für die Distanzierung — Diskriminierungsverbot — Geldbußen — Festsetzungskriterien) .....	22
2004/C 85/42	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Januar 2004 in der Rechtssache T-158/99: Thermenhotel Stoiser Franz Gesellschaft mbH & Co KG u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Beihilfen mit regionaler Zielsetzung — Ordnungsmäßigkeit der Unterschrift des Anwalts auf der Klageschrift — Klagebefugnis — Begründung — Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Nichtdiskriminierung — Niederlassungsrecht der nationalen Konkurrenten des Empfängers der Beihilfe — Umweltschutz — Ermessensmissbrauch) .....	22
2004/C 85/43	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2003 in der Rechtssache T-306/00: Conserve Italia Soc. coop. rl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — EAGFL — Kürzung einer finanziellen Beteiligung — Begründung — Fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) .....	23
2004/C 85/44	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Januar 2004 in der Rechtssache T-67/01: JCB Service gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Artikel 81 EG — Vertriebsvereinbarungen) .....	23
2004/C 85/45	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Januar 2004 in der Rechtssache T-109/01: Fleuren Compost BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfen des Königreichs der Niederlande für Dünger verwertende Betriebe — Regelung, die die Kommission zeitlich begrenzt genehmigt hat — Beihilfen, die vor oder nach dem Genehmigungszeitraum gewährt wurden) .....	24
2004/C 85/46	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Januar 2004 in der Rechtssache T-328/01: Tony Robinson gegen Europäisches Parlament (Bedienstete auf Zeit — Beförderung nach Besoldungsgruppe A 3 — Mitarbeiter der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas) .....	24
2004/C 85/47	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Januar 2004 in der Rechtssache T-97/02: Prodromos Mavridis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Beförderung — Nichtaufnahme in das Verzeichnis der nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten — Verfügbarkeit der Beurteilungen) .....	24

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 85/48	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. Januar 2004 in der Rechtssache T-195/02: Anselmo Briganti gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Anfechtungsklage — Vorauswahlverfahren — Ablauf der Prüfungen — Rückwirkende Aufhebung bestimmter Multiple-Choice-Fragen — Gleichbehandlungsgrundsatz — Grundsatz des Vertrauensschutzes) . . . . .	25
2004/C 85/49	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 25. November 2003 in der Rechtssache T-85/01: IAMA Consulting Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Programm Esprit — Aktionen im Bereich der technologischen Forschung und Entwicklung — Gemeinschaftsfinanzierung — Für die Finanzierung in Betracht kommende Beträge — Schiedsklausel — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Widerklage — Zuständigkeit des Gerichts) . . . . .	25
2004/C 85/50	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 18. Dezember 2003 in der Rechtssache T-215/02: Santiago Gómez-Reino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) — Beistandspflicht — Anfechtungs- und Schadensersatzklage, die offensichtlich unzulässig ist und der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . . . .	26
2004/C 85/51	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 28. November 2003 in der Rechtssache T-264/03 R: Jürgen Schmoldt u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeit — Dringlichkeit) . . . . .	26
2004/C 85/52	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 2. Dezember 2003 in der Rechtssache T-334/02: Viomichania Syskevasias Typopoiisis kai Syntirisis Agrotikon Proïonton AE gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften) (EAGFL — Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Antrag auf Streichung einer Gemeinschaftsbeteiligung — Untätigkeit der Kommission — Untätigkeitsklage) . . . . .	26
2004/C 85/53	Rechtssache T-336/03: Klage der Les Editions Albert René S.a.r.l. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 1. Oktober 2003 . . . . .	27
2004/C 85/54	Rechtssache T-9/04: Klage des Luigi Marcuccio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Januar 2004 . . . . .	27
2004/C 85/55	Rechtssache T-42/04: Klage der Ermioni Komninou und von 16 anderen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Januar 2004 . . . .	28
2004/C 85/56	Streichung der Rechtssache T-273/99 . . . . .	28



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 85/57	Streichung der Rechtssache T-9/02 .....	29
2004/C 85/58	Streichung der Rechtssache T-51/03 .....	29

---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III *Bekanntmachungen*

2004/C 85/59	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 71 vom 20.3.2004 .....	30
--------------	---	----

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. Februar 2004

**in der Rechtssache C-363/99 (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Gerichtshof Den Haag): Koninklijke KPN Nederland NV gegen Benelux-Merkenbureau <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 3 Absatz 1 — Eintragungshindernisse — Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände — Verbot der Eintragung einer Marke für bestimmte Waren oder Dienstleistungen unter der Voraussetzung, dass sie ein bestimmtes Merkmal nicht aufweisen — Wort, dessen Bestandteile Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen beschreiben)**

(2004/C 85/01)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-363/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Gerichtshof Den Haag (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Koninklijke KPN Nederland NV gegen Benelux-Merkenbureau vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2

und 3 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und R. Schintgen und der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin), — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, — am 12. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 3 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass eine für die Eintragung von Marken zuständige Behörde neben der Marke in der hinterlegten Form alle relevanten Tatsachen und Umstände berücksichtigen muss.

Eine solche Behörde hat vor dem Erlass einer endgültigen Entscheidung über einen Antrag auf Eintragung einer Marke alle relevanten Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Auch das mit einer Klage gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Eintragung einer Marke befasste Gericht hat im Rahmen der Ausübung seiner in der einschlägigen nationalen Regelung festgelegten Befugnisse alle relevanten Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen.

2. Die Tatsache, dass eine Marke in einem Mitgliedstaat für bestimmte Waren oder Dienstleistungen eingetragen wurde, hat keinen Einfluss auf die Prüfung, der ein Antrag auf Eintragung einer ähnlichen Marke für ähnliche wie die für die erste Marke eingetragenen Waren oder Dienstleistungen durch die in einem anderen Mitgliedstaat für die Eintragung von Marken zuständige Behörde unterzogen wird.

3. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 89/104 steht der Eintragung einer Marke entgegen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, welche im Verkehr zur Bezeichnung von Merkmalen der Waren oder Dienstleistungen dienen können, für die die Eintragung beantragt wird, auch wenn es gebräuchlichere Zeichen oder Angaben zur Bezeichnung dieser Merkmale gibt; dies gilt unabhängig von der Zahl der Konkurrenten, die ein Interesse an der Benutzung der Zeichen oder Angaben haben können, aus denen die Marke besteht.

Sehen die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften vor, dass sich das von einer zuständigen Behörde in einem Gebiet, in dem mehrere offiziell anerkannte Sprachen nebeneinander bestehen, durch die Eintragung einer in einer dieser Sprachen abgefassten Wortmarke verliehene ausschließliche Recht von Rechts wegen auf die Übersetzungen in die übrigen Sprachen erstreckt, so muss die zuständige Behörde bei jeder dieser Übersetzungen prüfen, dass sie nicht ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, welche im Verkehr zur Bezeichnung von Merkmalen der fraglichen Waren oder Dienstleistungen dienen können.

4. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass eine Marke, die im Sinne von Buchstabe c) dieser Bestimmung die Merkmale bestimmter Waren oder Dienstleistungen, nicht aber die Merkmale anderer Waren oder Dienstleistungen beschreibt, nicht zwangsläufig als unterscheidungskräftig im Sinne von Buchstabe b) der genannten Bestimmung hinsichtlich dieser anderen Waren oder Dienstleistungen angesehen werden kann.

Ob eine Marke die Merkmale bestimmter Waren oder Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 89/104 beschreibt, ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dieser Marke hinsichtlich anderer Waren oder Dienstleistungen im Sinne von Buchstabe b) dieses Absatzes unerheblich.

5. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass eine Marke, die sich aus einem Wort mit mehreren Bestandteilen zusammensetzt, von denen jeder Merkmale der Waren oder Dienstleistungen beschreibt, für die die Eintragung beantragt wird, selbst einen die Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen beschreibenden Charakter im Sinne der genannten Bestimmung hat, es sei denn, dass ein merklicher Unterschied zwischen dem Wort und der bloßen Summe seiner Bestandteile besteht; dies setzt entweder voraus, dass das Wort aufgrund der Ungewöhnlichkeit der Kombination in Bezug auf die genannten Waren oder Dienstleistungen einen Eindruck erweckt, der hinreichend weit von dem abweicht, der bei bloßer Zusammenfügung der seinen Bestandteilen zu entnehmenden Angaben entsteht, und somit über die Summe dieser Bestandteile hinausgeht, oder dass das Wort in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist und dort eine ihm eigene Bedeutung erlangt hat, so dass es nunmehr gegenüber seinen Bestandteilen autonom ist. Im letztgenannten Fall ist noch zu prüfen, ob das Wort, das eine eigene Bedeutung erlangt hat, nicht selbst beschreibend im Sinne der genannten Bestimmung ist.

Bei der Beurteilung, ob eine solche Marke unter das Eintragungshindernis des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 89/104 fällt, spielt es keine Rolle, ob es Synonyme gibt, mit denen dieselben Merkmale der im Eintragungsantrag aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bezeichnet werden können, oder ob die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die beschrieben werden können, wirtschaftlich wesentlich oder nebensächlich sind.

6. Die Richtlinie 89/104 hindert eine für die Eintragung von Marken zuständige Behörde daran, eine Marke für bestimmte Waren oder Dienstleistungen unter der Voraussetzung einzutragen, dass sie ein bestimmtes Merkmal nicht aufweisen.
7. Artikel 3 der Richtlinie 89/104 steht der Praxis einer für die Eintragung von Marken zuständigen Behörde entgegen, die darin besteht, nur die Eintragung „offensichtlich unzulässiger“ Marken abzulehnen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 47 vom 19.2.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. Februar 2004

in der Rechtssache C-24/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 30 und 36 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG] — Nationale Regelung, in der die Nährstoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, abschließend aufgeführt sind — Maßnahme gleicher Wirkung — Rechtfertigung — Gesundheit der Bevölkerung — Verbraucherschutz — Verhältnismäßigkeit)

(2004/C 85/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-24/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und O. Couvert-Castéra), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Abraham und R. Loosli-Surrans, dann J.-F. Dobelle und R. Loosli-Surrans), Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen hat, dass sie

- keine Bestimmungen erlassen hat, die den freien Verkehr von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs und von für eine besondere Ernährung bestimmten Lebensmitteln, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und/oder in den Verkehr gebracht worden sind, gewährleisten, wenn diese Zusatzstoffe (wie Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Zutaten) enthalten, die in der französischen Regelung nicht vorgesehen sind;
- kein vereinfachtes Verfahren vorgesehen hat, das es ermöglicht, die für das Inverkehrbringen der genannten Lebensmittel in Frankreich erforderliche Aufnahme in die nationale Liste der Zusatzstoffe zu erwirken, und
- das Inverkehrbringen der genannten Lebensmittel in Frankreich behindert hat, ohne darzutun, dass das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt,

hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und R. Schintgen und der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin), — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, — am 5. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen, dass sie kein vereinfachtes Verfahren vorgesehen hat, das es zu erwirken ermöglicht, dass Nährstoffe, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und/oder in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs und für eine besondere Ernährung bestimmten Lebensmitteln zugesetzt worden sind, in die nationale Liste der zugelassenen Nährstoffe aufgenommen werden,

und

es, ohne darzutun, dass das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel eine tatsächliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt, behindert hat, bestimmte Lebensmittel wie Nahrungsergänzungen und diätetische Produkte, die die Stoffe L Tartrat und L Carnitin enthalten, und wie Süßwaren und Getränke, denen bestimmte Nährstoffe zugesetzt worden sind, in Frankreich in den Verkehr zu bringen.

Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 149 vom 27.5.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. Februar 2004

**in der Rechtssache C-265/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Benelux-Gerichtshof): Campina Melkunie BV gegen Benelux-Merkenbureau (<sup>1</sup>)**

**(Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 3 Absatz 1 — Eintragungshindernis — Sprachliche Neuschöpfung, deren Bestandteile Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen beschreiben)**

(2004/C 85/03)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-265/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Benelux-Gerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Campina Melkunie BV gegen Benelux-Merkenbureau vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2 und 3 Absatz 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Abl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und R. Schintgen und der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin), — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, — am 12. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass eine Marke, die sich aus einer sprachlichen Neuschöpfung mit mehreren Bestandteilen zusammensetzt, von denen jeder Merkmale der Waren oder Dienstleistungen beschreibt, für die die Eintragung beantragt wird, selbst einen die Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen beschreibenden Charakter im Sinne der genannten Bestimmung hat, es sei denn, dass ein merklicher Unterschied zwischen der Neuschöpfung und der bloßen Summe ihrer Bestandteile besteht; dies setzt voraus, dass die Neuschöpfung aufgrund der Ungewöhnlichkeit der Kombination in Bezug auf die genannten Waren oder Dienstleistungen einen Eindruck erweckt, der hinreichend weit von dem abweicht, der bei bloßer Zusammenfügung der ihren Bestandteilen zu entnehmenden Angaben entsteht, und somit über die Summe dieser Bestandteile hinausgeht.

Bei der Beurteilung, ob eine solche Marke unter das Eintragungshindernis des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 89/104 fällt, spielt es keine Rolle, ob es Synonyme gibt, mit denen dieselben Merkmale der im Eintragungsantrag aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bezeichnet werden können.

(<sup>1</sup>) Abl. C 233 vom 12.8.2000.

Das Verfahren der vorherigen Genehmigung muss leicht zugänglich sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden können; wenn es zu einer Ablehnung führt, muss die Ablehnungsentscheidung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens angefochten werden können. Außerdem muss eine Versagung der Genehmigung zum Inverkehrbringen auf eine eingehende Bewertung des Gesundheitsrisikos auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung gestützt werden.

(<sup>1</sup>) Abl. C 108 vom 7.4.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. Februar 2004

**in der Rechtssache C-95/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Paris (Frankreich): Strafverfahren gegen John Greenham und Léonard Abel (<sup>1</sup>))**

**(Freier Warenverkehr — Artikel 28 EG und 30 EG — Verbot des Inverkehrbringens von mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherten Lebensmitteln — Rechtfertigung — Verhältnismäßigkeit)**

(2004/C 85/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-95/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal de grande instance Paris (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen John Greenham und Léonard Abel vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissochet und der Richterinnen F. Macken (Berichterstatlerin) und N. Colneric, — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, — am 5. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 28 EG und 30 EG sind dahin auszulegen, dass sie es, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, einem Mitgliedstaat nicht zu untersagen verwehren, Lebensmittel, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, ohne vorherige Genehmigung in den Verkehr zu bringen, wenn diesen Lebensmitteln andere Nährstoffe, beispielsweise Vitamine oder Mineralstoffe, als die zugesetzt worden sind, deren Verwendung im erstgenannten Mitgliedstaat für zulässig erklärt worden ist.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. Februar 2004

**in der Rechtssache C-218/01 (Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundespatentgerichts): Henkel KGaA (<sup>1</sup>)**

**(Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b), c) und e) — Eintragungshindernisse — Dreidimensionale Marke, die aus der Verpackung der Ware besteht — Unterscheidungskraft)**

(2004/C 85/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-218/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom deutschen Bundespatentgericht in dem von der Henkel KGaA eingeleiteten Verfahren vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b), c) und e) der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Abl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J. P. Puissochet und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken (Berichterstatlerin), — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer, Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin, — am 12. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Bei dreidimensionalen Marken, die aus der Verpackung von Waren bestehen, die aus mit der Art der Ware selbst zusammenhängenden Gründen verpackt Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs sind, ist die Verpackung der Ware der Form der Ware dergestalt gleichzusetzen, dass die Verpackung als Form der Ware im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken gelten kann und gegebenenfalls zur Bezeichnung der Merkmale der verpackten Ware, einschließlich ihrer Beschaffenheit, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie dienen kann.
2. Bei dreidimensionalen Marken, die aus der Verpackung von Waren bestehen, die aus mit der Art der Ware selbst zusammenhängenden Gründen verpackt Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs sind, ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/104 die Wahrnehmung des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers dieser Waren zugrunde zu legen. Eine solche Marke muss es ihm ermöglichen, die betreffenden Waren auch ohne analysierende und vergleichende Betrachtungsweise sowie ohne besondere Aufmerksamkeit von den Waren anderer Unternehmen zu unterscheiden.
3. Die Unterscheidungskraft einer Marke im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie kann allein aufgrund des jeweiligen inländischen Verkehrsverständnisses beurteilt werden, ohne dass weitere amtliche Ermittlungen erforderlich sind, ob und in welchem Umfang identische oder ähnliche Marken in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetragen oder von der Eintragung ausgeschlossen worden sind.

Die Tatsache, dass in einem Mitgliedstaat eine identische Marke für identische Waren oder Dienstleistungen eingetragen wurde, kann von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats unter sämtlichen Umständen, die sie in ihre Beurteilung der Unterscheidungskraft einer Marke einzubeziehen hat, berücksichtigt werden, ist jedoch für ihre Entscheidung, die Anmeldung einer Marke zur Eintragung zuzulassen oder zurückzuweisen, nicht maßgebend.

Dagegen kann die Tatsache, dass eine Marke in einem Mitgliedstaat für bestimmte Waren oder Dienstleistungen eingetragen wurde, auf die von der markenrechtlichen Registerbehörde eines anderen Mitgliedstaats vorzunehmende Prüfung der Unterscheidungskraft einer ähnlichen Marke für ähnliche wie die für die erste Marke eingetragenen Waren oder Dienstleistungen keinen Einfluss haben.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 12. Februar 2004

in der Rechtssache C-330/01 P: Hortiplant SAT gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

**(Landwirtschaft — EAGFL — Streichung und Rückforderung einer finanziellen Beteiligung — Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 — Artikel 24 Absätze 1 und 2 — Pflicht der Kommission, den betroffenen Mitgliedstaat vor Streichung einer finanziellen Beteiligung zur Äußerung aufzufordern)**

(2004/C 85/06)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der  
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-330/01 P, Hortiplant SAT mit Sitz in Amposta (Spanien), Prozessbevollmächtigte: C. Fernández Vicién und I. Moreno-Tapia Rivas, abogadas, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 14. Juni 2001 in der Rechtssache T-143/99 (Hortiplant/Kommission, Slg. 2001, II-1665) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Visaggio im Beistand von J. Guerra Fernández, abogado), Zustellungsanschrift in Luxemburg, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. N. Cunha Rodrigues in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer sowie des Richters J. P. Puissechet und der Richterin F. Macken (Berichterstatterin), — Generalanwalt: S. Alber, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, — am 12. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hortiplant SAT trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 227 vom 11.8.2001.

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 27.10.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 12. Februar 2004

**in der Rechtssache C-337/01 (Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesfinanzhofs): Hamann International GmbH Spedition + Logistik gegen Hauptzollamt Hamburg-Stadt<sup>(1)</sup>**

**(Zollkodex der Gemeinschaften — Einfuhrzollschuld — Entziehen von Waren aus der zollamtlichen Überwachung)**

(2004/C 85/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-337/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Hamann International GmbH Spedition + Logistik gegen Hauptzollamt Hamburg-Stadt vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 203 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Zweiten Kammer sowie des Richters R. Schintgen (Berichterstatter) und der Richterin N. Colneric, — Generalanwalt: A. Tizzano, Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin, — am 12. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 203 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass in das Zolllager übergeführte und zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmte Nichtgemeinschaftswaren der zollamtlichen Überwachung im Sinne der genannten Bestimmung entzogen worden sind, wenn sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission vom 4. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 ohne vorherige Abfertigung zum externen Versandverfahren aus dem Zolllager entfernt und von dort zur Ausgangszollstelle befördert worden sind und die Zollbehörden, sei es auch nur zeitweise, nicht instande gewesen sind, die zollamtliche Überwachung dieser Waren sicherzustellen.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 348 vom 8.12.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 5. Februar 2004

**in der Rechtssache C-380/01 (Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes): Gustav Schneider gegen Bundesminister für Justiz<sup>(1)</sup>**

**(Richtlinie 76/207/EWG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Beruflicher Aufstieg — Grundsatz einer effektiven gerichtlichen Kontrolle — Unzulässigkeit)**

(2004/C 85/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-380/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Gustav Schneider gegen Bundesminister für Justiz vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 6 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) und A. Rosas, — Generalanwalt: S. Alber, Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin, — am 5. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 13. September 2001 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

(<sup>1</sup>) ABl. C 348 vom 8.12.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. Februar 2004

in der Rechtssache C-18/02: Danmarks Rederiforening  
gegen LO Landsorganisationen i Sverige <sup>(1)</sup>

**(Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nummer 3 —  
Zuständigkeit bei einer unerlaubten Handlung oder einer  
Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist,  
oder bei Ansprüchen aus einer solchen Handlung — Ort, an  
dem das schädigende Ereignis eingetreten ist — Maßnahme,  
die eine Gewerkschaft in einem Vertragsstaat gegen den  
Reeder eines in einem anderen Vertragsstaat registrierten  
Schiffes ergreift)**

(2004/C 85/09)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der  
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-18/02 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom dänischen Arbejdsret in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Danmarks Rederiforening, handelnd für DFDS Torline A/S gegen LO Landsorganisationen i Sverige, handelnd für SEKO Sjöfolk Facket för Service och Kommunikation, vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 Nummer 3 des genannten Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderte Fassung — S. 77), des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1), des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (ABl. L 285, S. 1) und des Übereinkommens vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. 1997, C 15, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung

des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), J.-P. Puisseochet und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken, — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, — am 5. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. a) Artikel 5 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland, des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und des Übereinkommens vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden ist dahin auszulegen, dass eine Klage, die die Rechtmäßigkeit kollektiver Kampfmaßnahmen betrifft, für die nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats ein anderes Gericht als dasjenige ausschließlich zuständig ist, das für die Entscheidung über Klagen auf Ersatz des durch diese kollektiven Kampfmaßnahmen entstandenen Schadens zuständig ist, als Klage wegen einer „unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“, anzusehen ist.
- b) Für die Anwendung von Artikel 5 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens auf einen Sachverhalt wie den des Ausgangsverfahrens genügt es, dass die kollektiven Kampfmaßnahmen eine notwendige Voraussetzung für Solidaritätsmaßnahmen sind, die Schäden verursachen können.
- c) Die Anwendung von Artikel 5 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens wird nicht dadurch berührt, dass die Durchführung der kollektiven Kampfmaßnahme von der Partei, die dazu aufgerufen hat, bis zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme ausgesetzt worden ist.
2. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ist Artikel 5 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens dahin auszulegen, dass Schäden, die aufgrund von kollektiven Kampfmaßnahmen entstehen, welche eine Gewerkschaft in einem Vertragsstaat, den ein in einem anderen Vertragsstaat registriertes Schiff anläuft, durchführt, nicht stets mit der Folge als im Flaggenstaat eingetreten betrachtet werden können, dass die Reederei dort eine Schadensersatzklage gegen diese Gewerkschaft erheben kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 109 vom 4.5.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 22. Januar 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-133/02 und C-134/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam): Timmermans Transport & Logistics BV gegen Inspecteur der Belastingdienst Douanedistrict Roosendaal<sup>(1)</sup>

(Zolltarifliche Einreihung der Waren — Verbindliche Zolltarifauskunft — Voraussetzungen für den Widerruf einer Zolltarifauskunft)

(2004/C 85/10)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-133/02 und C-134/02 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Gerichtshof Amsterdam (Niederlande) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Timmermans Transport & Logistics BV, früher Timmermans Diessen BV, gegen Inspecteur der Belastingdienst — Douanedistrict Roosendaal und Hoogenboom Production Ltd gegen Inspecteur der Belastingdienst — Douanedistrict Rotterdam vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 9 Absatz 1 und 12 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer iii) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 17, S. 1) geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. Gulmann (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues, J. P. Puissochet und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken, — Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, — am 22. Januar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer iii) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er den Zollbehörden eine gesetzliche Grundlage für den Widerruf einer verbindlichen Zolltarifauskunft bietet, wenn sie ihre darin zugrunde gelegte Auffassung über die Auslegung der für die Tarifierung dieser Waren anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ändern.

(1) ABl. C 144 vom 15.6.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. Februar 2004

in der Rechtssache C-230/02 (Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Bundesvergabeamts): Grossmann Air Service, Bedarfsluftfahrtunternehmen GmbH & Co. KG gegen Republik Österreich<sup>(1)</sup>

(Öffentliche Aufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge — Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) — Personen, denen die Nachprüfungsverfahren zur Verfügung stehen müssen — Begriff „Interesse an einem öffentlichen Auftrag“)

(2004/C 85/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-230/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom österreichischen Bundesvergabeamt in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Grossmann Air Service, Bedarfsluftfahrtunternehmen GmbH & Co. KG gegen Republik Österreich vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues, J.-P. Puissochet und R. Schintgen (Berichterstatter), — Generalanwalt: L. A. Geelhoed, Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin, — am 12. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 1 Absatz 3 und 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge geänderten Fassung stehen dem Ausschluss einer Person von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Nachprüfungsverfahren nach Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag nicht entgegen, wenn diese Person sich nicht an dem Vergabeverfahren beteiligt hat, weil sie sich aufgrund angeblich diskriminierender Spezifikationen in den Ausschreibungsunterlagen nicht in der Lage gesehen hat, die Gesamtheit der ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen, sie jedoch vor Erteilung des Zuschlags keine Nachprüfung der genannten Spezifikationen eingeleitet hat.

2. Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 89/665 in der durch die Richtlinie 92/50 geänderten Fassung steht dem entgegen, dass das Interesse einer Person an einem Auftrag als entfallen gilt, weil sie es unterlassen hat, vor Einleitung eines in dieser Richtlinie vorgesehenen Nachprüfungsverfahrens eine Schlichtungsstelle wie die durch das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) von 1997 geschaffene Bundes Vergabekontrollkommission anzurufen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 219 vom 14.9.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. Februar 2004

in der Rechtssache C-236/02 (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen College van Beroep voor het bedrijfsleven): **J. Slob gegen Productschap Zuivel** (<sup>1</sup>)

**(Milch und Milchprodukte — Direktverkauf — Referenzmenge — Überschreitung — Zusatzabgabe auf Milch — Verpflichtung des Erzeugers, eine Bestandsbuchhaltung zu führen — Inhalt — Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung [EWG] Nr. 536/93)**

(2004/C 85/12)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-236/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit J. Slob gegen Productschap Zuivel vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. L 57, S. 12) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter J. N. Cunha Rodrigues und J.-P. Puissochet sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric (Berichterstatterin), — Generalanwalt: F. G. Jacobs, Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin, — am 12. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor ist dahin auszulegen, dass das vom Erzeuger zu führende Bestandsbuch nur für jeden Monat und jedes Erzeugnis die Mengen verkaufter Milch und/oder Milchprodukte enthalten muss.

(<sup>1</sup>) ABl. C 202 vom 24.8.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 5. Februar 2004

in der Rechtssache C-265/02 (Vorabentscheidungsersuchen der italienischen Corte suprema di cassazione): **Frahuil SA gegen Assitalia SpA** (<sup>1</sup>)

**(Brüsseler Übereinkommen — Besondere Zuständigkeiten — Artikel 5 Nummer 1 — Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ — Ohne Kenntnis des Hauptschuldners geschlossener Bürgschaftsvertrag — Eintritt des Bürgen in die Rechtsstellung des Gläubigers — Regressklage des Bürgen gegen den Hauptschuldner)**

(2004/C 85/13)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-265/02 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof von der Corte suprema di cassazione (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Frahuil SA gegen Assitalia SpA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 Nummer 1 des vorgenannten Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderter Text — S. 77), des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1) und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (ABl. L 285, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters P. Jann (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter C. W. A. Timmermans und S. von Bahr, — Generalanwalt: P. Léger, Kanzler: R. Grass — am 5. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik ist wie folgt auszulegen:

Der Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ erfasst eine Verpflichtung, auf deren Erfüllung ein Bürge, der aufgrund eines mit einem Spediteur geschlossenen Bürgschaftsvertrags Zollabgaben entrichtet hat, aus übergegangenem Recht der Zollverwaltung im Wege des Regresses gegen den Eigentümer der eingeführten Waren klagt, nicht, wenn der Letztgenannte, der nicht Partei des Bürgschaftsvertrags ist, keine Ermächtigung zum Abschluss des genannten Vertrages erteilt hat.

(<sup>1</sup>) ABl. C 233 vom 28.9.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 5. Februar 2004

in der Rechtssache C-270/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<sup>1</sup>)

*(Maßnahmen gleicher Wirkung — In anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellte und vertriebene Nahrungsmittel für Sportler — Vorherige Genehmigung des Inverkehrbringens)*

(2004/C 85/14)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-270/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C.-F. Durand und R. Amorosi), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen die Italienische Republik (Bevollmächtigte: I. M. Braguglia im Beistand von G. Aiello, Avvocato dello Stato), wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG und 30 EG verstoßen hat, dass sie eine Regelung beibehalten hat, die das Inverkehrbringen von in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und vertriebenen Nahrungsmitteln für Sportler der Verpflichtung zur

Einholung einer vorherigen Genehmigung und der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unterwirft, ohne die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieses Erfordernisses nachgewiesen zu haben, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer sowie des Richters J.-P. Puissechet und der Richterin F. Macken (Berichterstatterin), — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: R. Grass — am 5. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG und 30 EG verstoßen, dass sie eine Regelung beibehalten hat, die das Inverkehrbringen von in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und vertriebenen Nahrungsmitteln für Sportler der Verpflichtung zur Einholung einer vorherigen Genehmigung und der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unterwirft, ohne die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieses Erfordernisses nachgewiesen zu haben.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 219 vom 14.9.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 12. Februar 2004

in der Rechtssache C-406/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unterbliebene Übermittlung der Berichte nach den Richtlinien 76/464/EWG, 78/659/EWG und 80/68/EWG — Vereinheitlichung und zweckmäßige Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien)*

(2004/C 85/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-406/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Stromsky), Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen das Königreich Belgien (Bevollmächtigte: E. Dominkovitz), wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus den

Richtlinien 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129, S. 23), 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. L 222, S. 1), und 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. 1980, L 20, S. 43) in ihrer jeweils durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. L 377, S. 48) geänderten Fassung verstoßen hat, indem es in Bezug auf die Region Brüssel-Hauptstadt die in diesen Richtlinien vorgesehenen Berichte nicht innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt hat, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Richters C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer sowie des Richters J.-P. Puissechet (Berichterstatler) und der Richterin F. Macken, — Generalanwältin: C. Stix-Hackl, Kanzler: R. Grass — am 12. Februar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich Belgien hat gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien verstoßen, indem es der Kommission in Bezug auf die Region Brüssel-Hauptstadt den in Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Bericht nicht innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt hat.*
2. *Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 7 vom 11.1.2003.

**Rechtsmittel des B. Zaoui, des L. Zaoui und der D. Zaoui, verheiratete Stain, gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 23. April 2003 in der Rechtssache T-73/03, B. Zaoui u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Juli 2003**

**(Rechtssache C-288/03 P)**

(2004/C 85/16)

B. Zaoui, L. Zaoui und D. Zaoui, verheiratete Stain, haben am 3. Juli 2003 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 23. April 2003 in der Rechtssache T-73/03, B. Zaoui u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführer ist J. A. Buchinger, avocat.

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. April 2003 abzuändern;
- festzustellen, dass die Rechtsmittelgegnerin für den Schaden haftet, der ihnen durch das im Park Hotel von Netanya begangene Attentat vom 27. März 2002 entstanden ist;
- die Rechtsmittelgegnerin zur Zahlung folgender Beträge als Ersatz des ihnen entstandenen Schadens zu verurteilen:
  - für Herrn Lucien Zaoui: 1 Million Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens;
  - für Herrn B. Zaoui: 1,5 Millionen Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens;
  - für Frau D. Zaoui, verheiratete Stain:
    - 1 Million Euro wegen ihres körperlichen Schadens;
    - 2 Millionen Euro wegen ihres immateriellen Schadens;
    - ein noch zu bestimmender Betrag wegen ihres materiellen Schadens;
- der Rechtsmittelgegnerin alle Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Das rechtswidrige Verhalten der Kommission, d. h. die in völligem Widerspruch zu den Grundwerten der Gemeinschaft stehende Mittelvergabe an die palästinensische Behörde, habe unmittelbar zur Entstehung des Schadens beigetragen, der den Rechtsmittelführern durch das Attentat entstanden sei, das ein palästinensischer Terrorist in Netanya (Israel) verübt habe, wofür sie heute Schadensersatz verlangten.

Die Anwendung von Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts sei offensichtlich missbräuchlich gewesen, da das Gericht rechtsfehlerhaft und unter Verfälschung der vorgebrachten Klagegründe der Ansicht gewesen sei, dass das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs im vorliegenden Fall nicht dargetan sei und dass der Klage offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehle:

- Das Gericht habe die Klage als offensichtlich ohne rechtliche Grundlage abgewiesen, weil es die Auffassung vertreten habe, dass eine der Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Kommission nach Artikel 288 Absatz 2 EG im vorliegenden Fall nicht dargetan sei, nämlich das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs

zwischen dem angeführten Verhalten und dem behaupteten Schaden. Es werde nicht in Abrede gestellt, wie es das Gericht in Erinnerung gerufen habe, dass ein unmittelbarer Zusammenhang von Ursache und Wirkung zwischen dem Fehlverhalten des betreffenden Organs und dem behaupteten Schaden bestehen müsse und dass die Rechtsmittelführer für diesen Kausalzusammenhang beweispflichtig seien. Außerdem verstehe man unter dem Kausalzusammenhang die entscheidende Ursache für den Schaden. Das Gericht habe jedoch entscheidende Ursache mit ausschließlicher Ursache verwechselt. Es sei nämlich niemals behauptet worden, dass das Verhalten der Kommission die ausschließliche Ursache des Attentats vom 27. März 2002 gewesen sei. Dagegen sei ausführlich in der Klage dargetan worden, dass das fragliche Verhalten der Kommission eine entscheidende Ursache gewesen sei. Indem das Gericht versucht habe, aufzuzeigen, dass das angeführte Verhalten nicht die ausschließliche Ursache des behaupteten Schadens gewesen sei, sei ihm ein offensichtlicher Rechtsfehler unterlaufen, der den Rechtsmittelführern eine Verhandlung vorenthalten habe, auf die sie einen berechtigten Anspruch gehabt hätten.

— Das Gericht habe die vorgebrachten Klagegründe verfälscht, indem es zum einen ausgeführt habe, dass die Kläger einräumten, dass das Attentat nicht mit den streitigen Mitteln finanziert worden sei, und indem es zum anderen ausgeführt habe, dass die Kläger weder belegten noch behaupteten, dass die palästinensische Erziehung ausschließlich von den streitigen Mitteln abhängen, sondern sich auf die Feststellung beschränkt hätten, dass die Europäische Gemeinschaft der größte Geldgeber der palästinensischen Gesellschaft sei.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Gerichtshof Herzogenbusch vom 5. November 2003 in dem Rechtsstreit Erben nach M. E. A. van Hilten-van der Heijden gegen Inspecteur van de Belastingdienst/Particulieren/Ondernemingen Buitenland te Heerlen**

**(Rechtssache C-513/03)**

(2004/C 85/17)

Der Gerichtshof Herzogenbusch ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 5. November 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Dezember 2003, in dem Rechtsstreit Erben nach M. E. A. van Hilten-van der Heijden gegen Inspecteur van de Belastingdienst/Particulieren/Ondernemingen Buitenland te Heerlen um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 3 Absatz 1 der Successiewet<sup>(1)</sup> eine zulässige Beschränkung im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 EG?

2. Ist Artikel 3 Absatz 1 der Successiewet ein verbotenes Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs im Sinne von Artikel 58 Absatz 3 EG, wenn er auf eine Kapitalbewegung zwischen einem Mitgliedstaat und einem dritten Staat angewandt wird, berücksichtigt man auch die „Erklärung zu Artikel 73 d) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“, die anlässlich der Unterzeichnung der „Schlussakte und Erklärungen der Regierungskonferenzen über die Europäische Union“ vom 7. Februar 1992 angenommen wurde?

(<sup>1</sup>) Successiewet (Erbchaftsgesetz) 1956.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 19. Dezember 2003**

**(Rechtssache C-532/03)**

(2004/C 85/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Dezember 2003 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist K. Wiedner im Beistand von J. E. Flynn, QC, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, dass es erlaubt hat, dass der Dublin City Council Rettungswagentransporte durchführt, ohne dass die Eastern Regional Health Authority zuvor eine Bekanntmachung veröffentlicht hat;
2. Irland die Kosten der Kommission aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Vereinbarung zwischen dem Dublin City Council und der Eastern Regional Health Authority über die Durchführung von Krankenwagentransporten ohne vorherige Bekanntmachung gegen die Freizügigkeitsbestimmungen des Vertrages (insbesondere Artikel 43 EG und 49 EG) und damit gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts (insbesondere die der Transparenz und Gleichheit oder Nichtdiskriminierung) verstoße, die in Fällen zu beachten seien, auf die das Gemeinschaftsrecht Anwendung finde.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 16. Dezember 2003 in dem Rechtsstreit 1. Christine Dodl, 2. Petra Oberhollenzer gegen Tiroler Gebietskrankenkasse**

**(Rechtssache C-543/03)**

(2004/C 85/19)

Das Oberlandesgericht Innsbruck ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 16. Dezember 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Dezember 2003, in dem Rechtsstreit 1. Christine Dodl, 2. Petra Oberhollenzer gegen Tiroler Gebietskrankenkasse, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1) Ist Art. 73 der VO (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern<sup>(1)</sup>, in Verbindung mit Art. 13 der VO idgF dahin auszulegen, dass auch Arbeitnehmer erfasst sind, deren Arbeitsverhältnis zwar aufrecht ist, aber das Arbeitsverhältnis keine Arbeits- und Entgeltspflichten begründet (karenziert ist) und nach nationalem Recht keine Sozialversicherungspflicht auslöst?

2) Für den Fall der Bejahung der Frage 1):

Ist in einem solchen Fall die Zuständigkeit des Beschäftigerstaates zur Leistungserbringung gegeben, auch wenn der Arbeitnehmer und jene Familienangehörigen, für die eine Familienleistung wie das österreichische Kinderbetreuungsgeld zustehen könnte, insbesondere im Zeitraum des karenzierten Arbeitsverhältnisses nicht im Beschäftigerstaat gewohnt haben?

<sup>(1)</sup> ABl. L 149, S. 2.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Ufficio del Giudice di Pace Bitonto vom 20. Dezember 2003 in dem Rechtsstreit Nicolò Tricarico gegen Assitalia Assicurazioni**

**(Rechtssache C-2/04)**

(2004/C 85/20)

Der Giudice di Pace Bitonto ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 20. Dezember 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Januar 2004, in dem Rechtsstreit Nicolò Tricarico gegen Assitalia Assicurazioni um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stellt der in dem Urteil Nr. 2199 vom 23. April 2002 des italienischen Consiglio di Stato (Staatsrat) und in dem Urteil Nr. 6139 vom 5. Juli 2001 des Tribunale Amministrativo Regionale Lazio (Rom) festgestellte Sachverhalt, der als hier vollständig wiedergegeben gelten muss, Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht dar, insbesondere gegen die Artikel 81 und 82 EG?
2. Führt ein Verstoß gegen die Artikel 81 und 82 EG zu der Verpflichtung des Zuwiderhandelnden, den Endverbraucher und all diejenigen, die nachweisen, dass ihnen ein Schaden entstanden ist, zu entschädigen?
3. Muss das nationale Gericht außer der Rückzahlung der gemeinschaftsrechtswidrig erlangten Beträge verfügen, dass dem Geschädigten (nach Gemeinschaftsrecht) von denjenigen, die die unzulässige Vereinbarung geschlossen oder eine beherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt haben, auch Strafschadensersatz zu zahlen ist?
4. Ist nach dem Gemeinschaftsrecht auch für einen immateriellen Schaden Schadensersatz zu leisten?
5. Muss das nationale Gericht nach Gemeinschaftsrecht von Amts wegen auf Strafschadensersatz und Schadensersatz für immaterielle Schäden erkennen?
6. Ist die nach italienischem Recht vorgesehene einjährige Frist für die Erhebung einer Schadensersatzklage wegen Verstoßes gegen die Artikel 81 und 82 EG zu kurz und verstößt sie daher gegen Gemeinschaftsrecht?
7. Beginnt nach Gemeinschaftsrecht die Frist für die Erhebung einer Schadensersatzklage im Zeitpunkt der Begehung oder in dem der Beendigung des Verstoßes gegen die Artikel 81 und 82 EG?
8. Verstößt eine nationale Regelung wie Artikel 3 Absatz 2 des italienischen Gesetzes Nr. 287 vom 10. Oktober 1990 — der vorsieht, dass ein durch eine im Sinne von Artikel 81 EG verbotene und nichtige Absprache oder durch eine im Sinne von Artikel 82 EG verbotene missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung geschädigter Verbraucher oder Dritter sich wegen des Schadensersatzes an ein anderes Gericht zu wenden hat als das, das sachlich, durch den Streitwert bedingt oder örtlich gemäß den allgemeinen nationalen Zuständigkeitsregelungen zuständig wäre, wobei Artikel 33 des Gesetzes Nr. 287/90 höhere Kosten und eine längere Verfahrensdauer als bei einer Anwendung der allgemeinen nationalen Regeln über die räumliche, die sachliche oder die durch den Streitwert bedingte Zuständigkeit zur Folge hat — gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und/oder die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts (insbesondere gegen Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte)?

9. Verstößt eine nationale Regelung — die vorsieht, dass ein durch eine im Sinne von Artikel 81 EG verbotene und nichtige Absprache oder durch eine im Sinne von Artikel 82 EG verbotene missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung geschädigter Verbraucher oder Dritter sich wegen des Schadensersatzes an ein anderes Gericht zu wenden hat als das, das aufgrund des Sitzes der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, mit dem er einen Versicherungsvertrag geschlossen hat, oder in dessen Bezirk der Geschädigte seinen Wohnsitz hat, zuständig wäre — gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und/oder die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts (insbesondere gegen Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte), u. a. im Hinblick auf die unterschiedlichen Kosten der Entscheidung, die mit der einen oder der anderen Lösung verbunden sind?
10. Ist das nationale Gericht nach dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet, die diesem zuwiderlaufenden nationalen Vorschriften nicht anzuwenden, oder muss es diese gemeinschaftsrechtskonform auslegen?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamts, Wien, vom 12. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Koppensteiner GmbH gegen Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.**

**(Rechtssache C-15/04)**

(2004/C 85/21)

Das Bundesvergabeamt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 12. Januar 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Januar 2004, in dem Rechtsstreit Koppensteiner GmbH gegen Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Sind die Bestimmungen des Artikels 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989<sup>(1)</sup> so unbedingt und hinreichend genau, dass sich ein Einzelner im Falle eines Widerrufs der Ausschreibung nach Angebotsöffnung vor den nationalen Gerichten unmittelbar auf diese Bestimmungen berufen und zulässigerweise darüber ein Nachprüfungsverfahren beantragen kann?
- 2) Für den Fall, dass die Frage 1) zu verneinen ist: Sind Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die dem Widerruf der Ausschreibung vorangehende Entscheidung des Auftraggebers, die Ausschreibung widerrufen zu wollen (Widerrufsentscheidung

ähnlich der Zuschlagsentscheidung), in jedem Fall einem Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen, indem der Antragsteller, unabhängig von der Möglichkeit, nach dem Widerruf Schadensersatz zu erlangen, die Aufhebung der Entscheidung erwirken kann, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind?

(<sup>1</sup>) Abl. Nr. L 395, S. 33.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 26. Januar 2004**

**(Rechtssache C-22/04)**

(2004/C 85/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Januar 2004 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Thomas van Rijn, und Maria Kontou-Durande, Rechtsberater im Juristischen Dienst.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 30. Juni 1993<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht dafür gesorgt hat, dass Fischereifahrzeuge, die unter ihrer Flagge fahren und mit Geräten zur satellitengestützten Ortung ausgestattet sein müssen, tatsächlich — je nach Art des Fahrzeugs — am 30. Januar 1998 bzw. am 1. Januar 2000 entsprechend ausgestattet sind,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission hebt hervor, dass die Hellenische Republik weder Maßnahmen getroffen habe, um die erfolgreiche Tätigkeit einer Einrichtung zur Überwachung des Fischfangs ab 1. Juli 1998 sicherzustellen, noch Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Fischereifahrzeuge, die unter ihrer Flagge fahren, ab 30. Januar 1998 oder ab 1. Januar 2000 mit Ortungsgeräten ausgestattet seien.

(<sup>1</sup>) Abl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Entscheidung des Dioikitiko Protodikeio Athen vom 30. September 2003 in dem Rechtsstreit Sfakianakis AEBE gegen Griechischer Staat**

(Zaak C-25/04)

(2004/C 85/23)

Das Dioikitiko Athen Protodikeio ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 30. September 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Januar 2004, in dem Rechtsstreit Sfakianakis AEBE gegen Griechischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Die Fragen in der vorliegenden Rechtssache sind dieselben wie in der Rechtssache C-23/04.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Bozen (Italien) vom 9. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Ursel Koschitzki gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS)**

(Rechtssache C-30/04)

(2004/C 85/24)

Das Tribunale Bozen (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 9. Januar 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Januar 2004, in dem Rechtsstreit Ursel Koschitzki gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann im Licht von Artikel 42 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (in der nach den Verträgen von Amsterdam und Nizza aktualisierten Fassung), der auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erlassen, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 1408/71<sup>(1)</sup> dahin ausgelegt werden, dass Grundlage für die Berechnung der anteiligen italienischen Rente stets die auf das Mindestruhegehalt ergänzte fiktive Rente sein muss, auch wenn die Einkommensgrenzen überschritten würden, die das italienische Recht für die Ergänzung auf das Mindestruhegehalt vorsieht (Artikel 6 des Gesetzes Nr. 638/83, geändert durch Artikel 4 des Decreto legislativo Nr. 503/92), oder ist Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b) dahin auszulegen, dass in den Fällen, in denen der Rentner die nach dem

italienischen Recht für den Erhalt der Ergänzung auf das Mindestruhegehalt vorgesehenen Einkommensgrenzen überschreitet, die reine fiktive Rente (nicht ergänzter theoretischer Betrag) die Grundlage für die Berechnung der anteiligen italienischen Rente sein muss?

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des finnischen Korkein oikeus vom 30. Januar 2004 in der Sache Syuichi Yonemoto gegen Staatsanwaltschaft und Raine Pöyry**

(Rechtssache C-40/04)

(2004/C 85/25)

Das finnische Korkein oikeus ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 30. Januar 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Februar 2004, in der Sache Syuichi Yonemoto gegen Staatsanwaltschaft und Raine Pöyry um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Welche Grenzen bestehen nach dem Gemeinschaftsrecht, unter Berücksichtigung insbesondere der Richtlinie 98/37/EWG<sup>(1)</sup> sowie der Artikel 28 EG und 30 EG, für die Pflichten, die nach nationalem Recht in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Eigenschaften einer Maschine dem Importeur einer mit einer CE Kennzeichnung versehenen Maschine (oder einer anderen Person der Absatzkette)
  - vor der Weiterveräußerung der Maschinen und
  - nach diesem Zeitpunkt auferlegt werden können?
2. Eine Erläuterung wird insbesondere erbeten zu den Fragen,
  - a) in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Handlungs- und Kontrollpflichten, die dem Importeur einer mit einer CE Kennzeichnung versehenen Maschine (oder einer anderen Person der Absatzkette) bezüglich der Sicherheit der Maschine auferlegt sind, als gemeinschaftsrechtlich zulässig angesehen werden können,
  - b) ob, und wenn ja, in welcher Weise die Beurteilung der dem Importeur (oder einer anderen Person der Absatzkette) auferlegten Pflichten nach dem Gemeinschaftsrecht davon abhängt, um welche Sicherheitsmängel der Maschine es geht,

- c) ob, und wenn ja, inwieweit die vorstehend unter Nummer 10 genannten Bestimmungen des § 40 des Työturvallisuuslaki gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, wenn man die vorstehend unter Nummern 12 bis 15 beschriebenen strafrechtlichen und schadensersatzrechtlichen Folgen ihrer Verletzung berücksichtigt.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, ABl. L 207, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) vom 23. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Maatschap J. B. und R. A. M. Elshof gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit**

(Rechtssache C-42/04)

(2004/C 85/26)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 23. Januar 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Februar 2004, in dem Rechtsstreit Maatschap J. B. und R. A. M. Elshof gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Hat der Begriff „Partie“ in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1046/2001 (<sup>1</sup>) dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Ladung“ in Anhang II Nummer 1 dieser Verordnung oder sind unter „Partie“ alle Tiere zu verstehen, die von einem landwirtschaftlichen Betrieb an einem Tag oder aufgrund einer Entscheidung über den Ankauf zur Beseitigung geliefert werden?

(<sup>1</sup>) ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 31.

**Esuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 27. November 2003 in dem Rechtsstreit Finanzamt Arnberg gegen Stadt Sundern**

(Rechtssache C-43/04)

(2004/C 85/27)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. November

2003, in der Kanzlei eingegangen am 4. Februar 2004, in dem Rechtsstreit Finanzamt Arnberg gegen Stadt Sundern, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Dürfen oder müssen die Mitgliedstaaten, die die in Artikel 25 der Richtlinie 77/388/EWG (<sup>1</sup>) vorgesehene gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger in ihr innerstaatliches Recht übernommen haben, die Pauschallandwirte im Ergebnis von der Zahlung von Umsatzsteuer freistellen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Gilt dies nur für die Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für landwirtschaftliche Dienstleistungen oder auch für sonstige Umsätze des Pauschallandwirts oder unterliegen die sonstigen Umsätze der allgemeinen Regelung der Richtlinie 77/388/EWG?

Was folgt daraus für die Verpachtung einer Jagd durch einen Pauschallandwirt?

(<sup>1</sup>) ABl. L 145, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse Nrn. 1259/2003 und 1260/2003 des Tribunale Gorizia (Italien) vom 18. Dezember 2003 in den Rechtsstreitigkeiten Azienda Agricola Bogar Roberto & Andrea und Azienda Agricola Bressan Aldo gegen AGEA**

(Rechtssachen C-44/04 und C-45/04)

(2004/C 85/28)

Das Tribunale Gorizia ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. Dezember 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Februar 2004, in den Rechtsstreitigkeiten Azienda Agricola Bogar Roberto & Andrea und Azienda Agricola Bressan Aldo gegen AGEA um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind Artikel 1 der Verordnung (EWG) 856/84 (<sup>1</sup>) vom 31. März 1984 und die Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) 3950/92 (<sup>2</sup>) vom 28. Dezember 1992 dahin auszulegen, dass die Zusatzabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse eine verwaltungsrechtliche Sanktion ist, und schulden dementsprechend die Erzeuger die Zahlung der Abgabe nur dann, wenn sie die zugewiesenen Referenzmengen vorsätzlich oder fahrlässig überschritten haben?

(<sup>1</sup>) ABl. L 90 vom 1.4.1984, S. 10.

(<sup>2</sup>) ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 9. Februar 2004**

**(Rechtssache C-51/04)**

(2004/C 85/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Februar 2004 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Minas Konstantinidis, Juristischer Dienst.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 der Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 13. Dezember 2002 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 12.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Genua (Italien) vom 21. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Cristiano Marrosu und Gianluca Sardino gegen Azienda Ospedaliera Ospedale San Martino di Genova und Cliniche Universitarie Convenzionate**

**(Rechtssache C-53/04)**

(2004/C 85/30)

Das Tribunale Genua (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 21. Januar 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Februar 2004, in dem Rechtsstreit Cristiano Marrosu und Gianluca Sardino gegen Azienda Ospedaliera Ospedale San Martino di Genova und Cliniche Universitarie Convenzionate um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Richtlinie 1999/70/EG<sup>(1)</sup> (Artikel 1 sowie Paragraph 1 Buchstabe b) und Paragraph 5 der EGB UNICE CEEP Rahmenvereinbarung, die von der Richtlinie durchgeführt wird) dahin zu verstehen, dass sie einer nationalen Regelung (die bereits vor der Umsetzung der Richtlinie gegolten hat) entgegensteht, die zwischen mit Behörden geschlossenen Arbeitsverträgen und Arbeitsverträgen mit privaten Arbeitgebern unterscheidet und dabei die Erstgenannten von dem Schutz, den die Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit bei Verstoß gegen zwingende Bestimmungen über aufeinander folgende befristete Verträge darstellt, ausschließt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 10. Februar 2004**

**(Rechtssache C-56/04)**

(2004/C 85/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Februar 2004 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind K. Banks und M. Huttunen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem sie nicht die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat bzw. diese der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 22. Dezember 2002 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167, S. 10.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am  
10. Februar 2004**

**(Rechtssache C-57/04)**

(2004/C 85/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Februar 2004 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Ulrich Wölker, Rechtsberater und Gregorio Valero Jordana, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/81/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen bzw. der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie seit am 27. November 2002 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309, S. 22.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Italienische Republik, eingereicht am  
12. Februar 2004**

**(Rechtssache C-62/04)**

(2004/C 85/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Februar 2004 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Chiara Cattabriga, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/70/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 28. Februar 2003 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 15.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch  
Beschluss des High Court of Justice (England and Wales)  
vom 21. Februar 2003 in der Rechtssache Centralan  
Property Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise**

**(Rechtssache C-63/04)**

(2004/C 85/34)

Der High Court of Justice (England and Wales) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 21. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Februar 2004, in dem Rechtsstreit Centralan Property Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Wenn ein Steuerpflichtiger im Berichtszeitraum im Sinne von Artikel 20 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie<sup>(1)</sup> ein Gebäude veräußert, das als Investitionsgut behandelt wird, und die Veräußerung des Gebäudes durch zwei Lieferungen durchgeführt wird, und zwar durch (i) Vermietung des Gebäudes für 999 Jahre (ein nach Artikel 13 Teil B Buchstabe b) der Richtlinie von der Steuer befreiter Umsatz) zu einem Preis von 6 Millionen GBP, und drei Tage später (ii) Verkauf der Freehold Reversion (Verkauf des belasteten Grundeigentums) (ein nach Artikel 13 Teil B Buchstabe g) und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie steuerpflichtiger Umsatz) zu einem Preis von 1 000 GBP zuzüglich Mehrwertsteuer, die beide im Voraus in dem Sinne festgelegt oder nicht festgelegt worden sind, dass, sobald der erstgenannte Vorgang durchgeführt worden ist, keine Möglichkeit mehr bestanden hätte, dass der zweite nicht durchgeführt würde, ist dann Artikel 20 Absatz 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie so auszulegen, dass

- a) das Investitionsgut bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums so behandelt wird, als ob es für gewerbliche Tätigkeiten verwendet worden ist, die in vollem Umfang steuerpflichtig sind;
- b) das Investitionsgut bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums so behandelt wird, als ob es für gewerbliche Tätigkeiten verwendet worden ist, die vollständig von der Steuer befreit sind;

oder

- c) das Investitionsgut bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums so behandelt wird, als ob es für gewerbliche Tätigkeiten verwendet worden ist, die je nach dem Anteil der jeweiligen Werte des steuerpflichtigen Verkaufs der Freehold Reversion und der steuerbefreiten Vermietung für 999 Jahre teilweise besteuert und teilweise von der Steuer befreit sind?

(<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil der französischen Cour de Cassation, 1. Zivilkammer, vom 20. Januar 2004 in dem Rechtsstreit GIE Réunion européenne, Axa, Winterthur, Compagnie Le Continent und Assurances mutuelles de France gegen Zurich Seguros, nunmehr Zurich España, und Pyrénéenne de transit d'automobiles „Soptrans“ SA**

**(Rechtssache C-77/04)**

(2004/C 85/35)

Die französische Cour de cassation, 1. Zivilkammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 20. Januar 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Februar 2004, in dem Rechtsstreit GIE Réunion européenne, Axa, Winterthur, Compagnie Le Continent und Assurances mutuelles de France gegen Zurich Seguros, nunmehr Zurich España, und Pyrénéenne de transit d'automobiles „Soptrans“ SA, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt eine Klage auf Gewährleistung oder eine Interventionsklage zwischen Versicherern, die nicht auf einem Rückversicherungsvertrag beruht, sondern auf einer Doppelversicherung oder auf einer Mitversicherung und in der es um Versicherungen geht, unter den 3. Abschnitt des Titels II des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968, geändert durch das Beitrittsübereinkommen von 1978?

2. Ist Artikel 6 Nummer 2 auf eine Klage auf Gewährleistung oder eine Interventionsklage zwischen Versicherern zum Zweck der Bestimmung des zuständigen Gerichts anwendbar und ist hierfür bejahendenfalls eine Konnexität der verschiedenen Klagen im Sinne des Artikels 22 des Übereinkommens oder doch zumindest der Nachweis eines Zusammenhangs zwischen den Klagen erforderlich, der hinreicht, um die Annahme einer Umgehung des Gerichtsstands auszuschließen?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 19. Februar 2004**

**(Rechtssache C-79/04)**

(2004/C 85/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Februar 2004 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Patakia und B. Schima, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
2. das Großherzogtum Luxemburg zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die für die Umsetzung der Richtlinie gesetzte Frist sei am 31. Dezember 2002 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 45.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am  
20. Februar 2004**

**(Rechtssache C-83/04)**

(2004/C 85/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Februar 2004 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Karen Banks und Gonçalo Braga da Cruz, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 13 der Richtlinie 2001/29/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 22. Dezember 2002 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> Abl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Französische Republik, eingereicht am  
23. Februar 2004**

**(Rechtssache C-85/04)**

(2004/C 85/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Februar 2004 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind E. Traversa und P. Léouffre, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 31 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. die Französische Republik zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die für die Umsetzung der Richtlinie gesetzte Frist sei am 20. April 2003 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> Abl. L 110 vom 20.4.2001, S. 28.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am  
23. Februar 2004**

**(Rechtssache C-86/04)**

(2004/C 85/39)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Februar 2004 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind E. Traversa und P. Léouffre, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. das Großherzogtum Luxemburg zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die für die Umsetzung der Richtlinie gesetzte Frist sei am 20. April 2003 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 28.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 23. Februar  
2004**

**(Rechtssache C-87/04)**

(2004/C 85/40)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Februar 2004 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einge-

reicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind E. Traversa und P. Léouffre, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. das Königreich Belgien zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die für die Umsetzung der Richtlinie gesetzte Frist sei am 20. April 2003 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 28.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Dezember 2003

in der Rechtssache T-61/99: *Adriatica di Navigazione SpA* gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Abgrenzung des relevanten Marktes — Begründung — Preisabsprache — Beweis für die Beteiligung am Kartell — Beweis für die Distanzierung — Diskriminierungsverbot — Geldbußen — Festsetzungskriterien)*

(2004/C 85/41)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-61/99, *Adriatica di Navigazione SpA* mit Sitz in Venedig (Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Feraro, M. Siragusa und F. M. Moretti, Zustellungsanschrift in Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und L. Pignataro) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/271/EG der Kommission vom 9. Dezember 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/34.466 — Griechische Fährschiffe) (ABl. 1999, L 109, S. 24), hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 11. Dezember 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Betrag der gegen *Adriatica di Navigazione SpA* verhängten Geldbuße wird auf 245 000 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. *Adriatica di Navigazione SpA* trägt ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 160 vom 5.6.1999.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Januar 2004

in der Rechtssache T-158/99: *Thermenhotel Stoiser Franz Gesellschaft mbH & Co KG u. a.* gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Beihilfen mit regionaler Zielsetzung — Ordnungsmäßigkeit der Unterschrift des Anwalts auf der Klageschrift — Klagebefugnis — Begründung — Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Nichtdiskriminierung — Niederlassungsrecht der nationalen Konkurrenten des Empfängers der Beihilfe — Umweltschutz — Ermessensmissbrauch)*

(2004/C 85/42)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-158/99, *Thermenhotel Stoiser Franz Gesellschaft mbH & Co KG*, Vier-Jahreszeiten Hotel-Betriebsgesellschaft mbH & Co KG, Franz Kowald, Inhaber des Thermenhotels Kowald, und Thermalhotel Leitner GesmbH mit Sitz in Loipersdorf (Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Eisenberger, Zustellungsanschrift in Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuzsitz und J. Macdonald Flett), unterstützt durch Republik Österreich (Bevollmächtigte: W. Okresek, H. Dossi, C. Pesendorfer und T. Kramler), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung SG(99) D/1523 der Kommission vom 3. Februar 1999, mit der eine staatliche Beihilfe für ein Hotelprojekt in Loipersdorf (Österreich) für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird, hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf, der Richter J. Azizi, M. Jaeger und H. Legal sowie der Richterin M. E. Martins Ribeiro — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 13. Januar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten der Kommission.
3. Die Republik Österreich trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 299 vom 16.10.1999.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Dezember 2003

in der Rechtssache T-306/00: *Conserve Italia Soc. coop. rl*  
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Landwirtschaft — EAGFL — Kürzung einer finanziellen  
Beteiligung — Begründung — Fehlerhafte Würdigung des  
Sachverhalts — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)*

(2004/C 85/43)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In der Rechtssache T-306/00, *Conserve Italia Soc. coop. rl* mit Sitz in San Lazzaro di Savena (Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Averani, A. Pisaneschi und S. Zunarelli, Zustellungsanschrift in Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Visaggio und M. Moretto) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(2000) 1752 vom 11. Juli 2000 über die Kürzung der finanziellen Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an dem Vorhaben Nr. 88.41.IT.002.0 „Technische Modernisierung eines Betriebs zur Obst- und Gemüseverarbeitung in Alseno (Piacenza)“, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterinnen P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 11. Dezember 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C(2000) 1752 vom 11. Juli 2000 über die Kürzung der finanziellen Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an dem Vorhaben Nr. 88.41.IT.002.0 „Technische Modernisierung eines Betriebs zur Obst- und Gemüseverarbeitung in Alseno (Piacenza)“ wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und vier Fünftel der Kosten der Klägerin.
3. Die Klägerin trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 355 vom 9.12.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Januar 2004

in der Rechtssache T-67/01: *JCB Service gegen Kommissi-  
on der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Artikel 81 EG — Vertriebsvereinbarungen)*

(2004/C 85/44)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

In der Rechtssache T-67/01, *JCB Service* mit Sitz in Rocester, Staffordshire (Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Fowler, QC, R. Anderson, Barrister, L. Carstensen, Solicitor, und zunächst M. Israel, sodann S. Smith, Solicitors, Zustellungsanschrift in Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Whelan und S. Rating) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/190/EG der Kommission vom 21. Dezember 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Fall COMP.F.1/35.918 — JCB) (ABl. 2002, L 69, S. 1), hilfsweise, Teilnichtigerklärung derselben Entscheidung und gleichzeitiger Herabsetzung der gegen *JCB Service* festgesetzten Geldbuße, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Azizi und H. Legal — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 13. Januar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Buchstaben c), d) und e) sowie Artikel 3 Buchstaben d) und e) der Entscheidung 2002/190/EG der Kommission vom 21. Dezember 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Fall COMP.F.1/35.918 — JCB) werden für nichtig erklärt.
2. Der Betrag der mit Artikel 4 der Entscheidung 2002/190 gegen die Klägerin verhängten Geldbuße wird auf 30 Millionen Euro herabgesetzt.
3. Der Antrag auf Vorlage bestimmter Unterlagen aus den Akten, die im Verwaltungsverfahren für nicht einsehbar erklärt worden waren, ist erledigt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Klägerin trägt drei Viertel ihrer eigenen Kosten.
6. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und ein Viertel der Kosten der Klägerin.

<sup>(1)</sup> ABl. C 186 vom 30.6.2001.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 14. Januar 2004****in der Rechtssache T-109/01: Fleuren Compost BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfen des Königreichs der Niederlande für Dünger verwertende Betriebe — Regelung, die die Kommission zeitlich begrenzt genehmigt hat — Beihilfen, die vor oder nach dem Genehmigungszeitraum gewährt wurden)**

(2004/C 85/45)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-109/01, Fleuren Compost BV mit Sitz in Middelharnis (Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Stuyck) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. di Bucci und H. van Vliet) wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 2001/521/EG der Kommission vom 13. Dezember 2000 über die Beihilferegelung, die das Königreich der Niederlande zugunsten von sechs Dünger verwertenden Betrieben durchgeführt hat (ABl. L 189, S. 13), hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi, A. W. H. Meij und M. Vilaras — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 14. Januar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 227 vom 11.8.2001.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 21. Januar 2004****in der Rechtssache T-328/01: Tony Robinson gegen Europäisches Parlament<sup>(1)</sup>****(Bedienstete auf Zeit — Beförderung nach Besoldungsgruppe A 3 — Mitarbeiter der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas)**

(2004/C 85/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-328/01, Tony Robinson, Bediensteter auf Zeit des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Brüssel

(Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: L. Knudsen und D. Moore) wegen Aufhebung der in der Sitzung vom 6. und 7. März 2001 getroffenen Entscheidung des Vorstands der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas über die Beförderung von zwei Bediensteten nach Besoldungsgruppe A 3 und wegen Ersatzes des dem Kläger durch diese Beförderung entstandenen Schadens hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 21. Januar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die in der Sitzung vom 6. und 7. März 2001 getroffene Entscheidung des Vorstands der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas des Europäischen Parlaments, Frau F. und Herrn M. mit Wirkung vom 1. März 2001 nach Besoldungsgruppe A 3 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Das Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 vom 2.3.2002.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 21. Januar 2004****in der Rechtssache T-97/02: Prodromos Mavridis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Beamte — Beförderung — Nichtaufnahme in das Verzeichnis der nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten — Verfügbarkeit der Beurteilungen)**

(2004/C 85/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-97/02, Prodromos Mavridis, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, V. Joris und D. Waelbroeck) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 6. April 2001, den Kläger nicht in das Verzeichnis der im Beförderungsjahr 2001 nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten aufzunehmen, hat das Gericht (Einzelrichter: P. Mengozzi) — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 21. Januar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 131 vom 1.6.2002.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 20. Januar 2004

in der Rechtssache T-195/02: Anselmo Briganti gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

*(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Anfechtungsklage — Vorauswahlverfahren — Ablauf der Prüfungen — Rückwirkende Aufhebung bestimmter Multiple-Choice-Fragen — Gleichbehandlungsgrundsatz — Grundsatz des Vertrauensschutzes)*

(2004/C 85/48)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-195/02, Anselmo Briganti, wohnhaft in Tarent (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Sciusco, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und A. Dal Ferro), hauptsächlich wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren A/11/01 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den Kläger nicht zu den auf die Vorauswahltests folgenden Prüfungen zuzulassen, hat das Gericht (Einzelrichter: J. D. Cooke) — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 20. Januar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 191 vom 10.8.2002.

#### BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. November 2003

in der Rechtssache T-85/01: IAMA Consulting Srl gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

*(Programm Esprit — Aktionen im Bereich der technologischen Forschung und Entwicklung — Gemeinschaftsfinanzierung — Für die Finanzierung in Betracht kommende Beträge — Schiedsklausel — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Widerklage — Zuständigkeit des Gerichts)*

(2004/C 85/49)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-85/01, IAMA Consulting Srl mit Sitz in Mailand (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Salvatore, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. de March und A. Dal Ferro), wegen Nichtigerklärung der Rechtsakte der Kommission vom 12. und 21. Februar 2001 betreffend die Ausgaben, die im Zusammenhang mit den im Rahmen des europäischen strategischen Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien (Esprit) durchgeführten Vorhaben REGIS 22337 und Refiag 23200 für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommen, hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi, M. Vilaras, J. Pirrung und A. W. H. Meij, — Kanzler: H. Jung — am 25. November 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der in erster Linie gestellte Klageantrag und der Hilfsantrag der Klägerin werden als unzulässig abgewiesen.
2. Die Widerklage der Kommission wird an den Gerichtshof verwiesen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 186 vom 30.6.2001.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 18. Dezember 2003****in der Rechtssache T-215/02: Santiago Gómez-Reino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>**(Beamte — Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) — Beistandspflicht — Anfechtungs- und Schadensersatzklage, die offensichtlich unzulässig ist und der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2004/C 85/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-215/02, Santiago Gómez-Reino, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. P. Hartvig und J. Currall), wegen Aufhebung einer Reihe von Maßnahmen betreffend Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und Anträge auf Beistandsleistung nach Artikel 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie wegen Ersatz des angeblichen Schadens, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. W. H. Meij und N. J. Forwood — Kanzler: H. Jung — am 18. Dezember 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig und als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten, die im Verfahren der einstweiligen Anordnung T-215/02 R und C-471/02 P(R) entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 247 vom 12.10.2002.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 28. November 2003****in der Rechtssache T-264/03 R: Jürgen Schmoldt u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften****(Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeit — Dringlichkeit)**

(2004/C 85/51)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-264/03 R, Jürgen Schmoldt, wohnhaft in Dallgow-Döberitz (Deutschland), Kaefer Isoliertechnik

GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremen (Deutschland), Hauptverband der Deutschen Bauindustrie eV mit Sitz in Berlin (Deutschland), vertreten durch Professor H.-P. Schneider, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Wiedner und A. Böhlke), wegen — im Wege einstweiliger Anordnung gemäß Artikel 243 EG — Verlängerung der in der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2003 im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. C 120, S. 17) vorgesehenen Koexistenzperiode für nationale und europäische Normen gemäß EN 13162:2001 bis 13171:2001, hat der Präsident des Gerichts am 28. November 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 2. Dezember 2003****in der Rechtssache T-334/02: Viomichania Syskevasias Typoioisis kai Syntirisis Agrotikon Proionton AE gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>**(EAGFL — Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Antrag auf Streichung einer Gemeinschaftsbeteiligung — Untätigkeit der Kommission — Untätigkeitsklage)**

(2004/C 85/52)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache T-334/02, Viomichania Syskevasias Typoioisis kai Syntirisis Agrotikon Proionton AE mit Sitz in Athen (Griechenland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Stamoulis mit Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande), wegen Feststellung der Untätigkeit der Kommission, weil sie es einerseits unterlassen hat, ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 232 EG gegen die Hellenische Republik wegen einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts, die den wirtschaftlichen Interessen der Klägerin Schaden zugefügt hat, einzuleiten, und sie andererseits die mit dem Ziel der Mitfinanzierung des Investitionsvorhabens der durch die griechische Entscheidung Nr. 324986/505 vom 17. Februar 1994 der Klägerin gewährte finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nicht rückwirkend gestrichen hat, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse Kanzler: H. Jung am 2. Dezember 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Beklagten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 31 vom 8.2.2003.

**Klage der Les Editions Albert René S.a.r.l. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 1. Oktober 2003**

**(Rechtssache T-336/03)**

(2004/C 85/53)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Les Editions Albert René S.a.r.l., Paris, hat am 1. Oktober 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt J. Pagenberg. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Orange A/S, Kopenhagen.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Juli 2003 (Sache R 559/2002-4) aufzuheben,
- dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Orange A/S
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „MOBILIX“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 37, 38 und 42 — Anmeldung Nr. 671 396
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengesetzten Marken- oder Zeichenrechts:	Die Klägerin
Entgegengesetztes Marken- oder Zeichenrecht:	Die nationale Wortmarke und Gemeinschaftsmarke „OBELIX“ für Waren und Dienstleistungen u. a. der Klassen 9, 16, 28, 35, 41 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Klagegründe:

Zurückweisung des Widerspruchs

Teilweise Zurückweisung der Anmeldung für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 35. Im Übrigen Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

- Die Widerspruchsmarke sei eine bekannte Marke;
- Die Widerspruchsmarke sei auch außerhalb des Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeitsbereichs gegen eine Ausnutzung geschützt;
- Es bestehe eine erhebliche Ähnlichkeit zwischen den Marken.

**Klage des Luigi Marcuccio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Januar 2004**

**(Rechtssache T-9/04)**

(2004/C 85/54)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Luigi Marcuccio hat am 13. Januar 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Alessandro Distante.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung seines Antrags aufzuheben;
- festzustellen, dass er am 29. Oktober 2001 während seines Dienstes bei der Delegation innerhalb derselben einen Arbeitsunfall erlitten hat;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger wendet sich gegen die Weigerung der Kommission, den Unfall, den er am 29. Oktober 2001 erlitten habe, als er seinen Dienst bei der Delegation in Angola verrichtet habe, als Arbeitsunfall mit den daraus folgenden Leistungsansprüchen

gemäß der Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten anzuerkennen. Zu diesem Unfall sei es dadurch gekommen, dass er mit seinen Händen mit einem weißlichen Pulver von bislang unbekannter chemisch-toxischer Beschaffenheit in Berührung gekommen sei.

Dadurch sei er in seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit beeinträchtigt und in seinen sozialen Beziehungen geschädigt worden.

Zur Begründung seiner Ansprüche führt der Kläger das völlige Fehlen einer Begründung und einen Verstoß gegen die genannte Regelung an.

**Klage der Ermioni Komninou und von 16 anderen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Januar 2004**

(Rechtssache T-42/04)

(2004/C 85/55)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Ermioni Komninou, Grigorios Dokos, Donatos Pappas, Vasilios Pappas, Aristidis Pappas, Eleftheria Pappa, Lambrini Pappa, Irini Pappa, Alexandra Dokou, Leonidas Grepis, Nikolaos Grepis, Fotios Dimitriou, Zois Dimitriou, Petros Polosis, Despina Polosis, Konstantinos Polosis und Thomas Polosis, wohnhaft in Parga, Nomos Preveza (Griechenland), haben am 10. Januar 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Periklis Stroubos.

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Schadensersatzklage zulassen,
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, an jeden Kläger zweihunderttausend (200 000) EUR zuzüglich gesetzliche Zinsen in Höhe von 8 % ab Erlass des Urteils des Gerichtshofes bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Im Jahre 1995 zeigten die Kläger bei der Europäischen Kommission einen angeblichen Verstoß der griechischen Behörden gegen die Richtlinie 85/337<sup>(1)</sup> bei der Planung und Errichtung einer biologischen Kläranlage in Prevesa. Mit der Entscheidung K(1998) 2297 vom 28. Juli 1998 beschloss die Kommission, dieses Projekt über den Kohäsionsfonds zu finanzieren. Mit Schreiben vom 20. April 1999 teilte die Kommission den Klägern mit, ihre Anzeige werde zu den

Akten gelegt. Die Kläger erhoben beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Behandlung ihrer Anzeige durch die Kommission. Die Entscheidung des Letztgenannten wurde am 18. Juli 2002 bekannt gegeben. Am 2. Juli 2003 erstatteten die Kläger bei der Kommission eine neue Anzeige in derselben Sache, mit der sie neue Verstöße geltend machten. Die Kommission beschloss gleichwohl, die Finanzierung des Projekts fortzusetzen.

Die Kläger begehren den Ersatz des ihnen durch die Behandlung ihrer Anzeige durch die Kommission entstandenen immateriellen Schadens. Insbesondere habe die Kommission ihnen bestimmte Tatsachen verschwiegen und sie hinsichtlich des Verlaufs des Verfahrens getäuscht. So seien die Dienststellen der Kommission zunächst und nach Eingang der ersten Anzeige davon ausgegangen, dass Griechenland die Vorschriften der Richtlinie 85/337 in dieser Angelegenheit nicht eingehalten habe, hätten ihre Auffassung dann aber geändert und beschlossen, das Projekt zu finanzieren, ohne die Kläger hierüber zu informieren. Sodann verstoße die Begründung, die die Kommission für die Zurückweisung der ersten Anzeige der Kläger gegeben habe, eindeutig gegen das Gemeinschaftsrecht. Ferner habe die Kommission sich bei der Behandlung ihrer ursprünglichen Anzeige nicht an die elementaren Regeln der Unparteilichkeit gehalten, da die Angelegenheit einem Beamten übertragen worden sei, der später in Griechenland politisch aktiv geworden sei. Schließlich habe die Kommission es unterlassen, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich seien, um die vorgenannten Formen schlechter Verwaltung zu heilen, und zwar ungeachtet der Feststellung von Verstößen der Kommission durch den Europäischen Bürgerbeauftragten und der zweiten Anzeige der Kläger.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40).

**Streichung der Rechtssache T-273/99<sup>(1)</sup>**

(2004/C 85/56)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2003 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-273/99 — Autoservice J. van Deursen B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 47 vom 19.2.2000.

**Streichung der Rechtssache T-9/02 <sup>(1)</sup>**

(2004/C 85/57)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

Mit Beschluss vom 6. Januar 2004 hat der Präsident der Zweiten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-9/02 — Adidas International B. V. u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 16.3.2002.

**Streichung der Rechtssache T-51/03 <sup>(1)</sup>**

(2004/C 85/58)

*(Verfahrenssprache: Dänisch)*

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2003 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-51/03 — Pi-Design AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 101 vom 26.4.2003.

## III

(Bekanntmachungen)

(2004/C 85/59)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union**

ABl. C 71 vom 20.3.2004

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 59 vom 6.3.2004

ABl. C 47 vom 21.2.2004

ABl. C 35 vom 7.2.2004

ABl. C 21 vom 24.1.2004

ABl. C 7 vom 10.1.2004

ABl. C 304 vom 13.12.2003

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

---